

Neues zum Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen

1. Neue Kostenersatz- tatbestände

Mit Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278) hat der bayerische Gesetzgeber mit Wirkung ab 1. Juli 2017 zwei neue Kostenersatztatbestände in die maßgebliche Vorschrift des Art. 28 Abs. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) eingeführt. Sie lauten:

„Nr. 6 wenn ein Sicherheitsdienst einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war,

Nr. 7 für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Gemeinden der eingesetzten Feuerwehr die Aufwendungen nach den Nrn. 1, 2 oder 4 ersetzt verlangen können, deren eigenen Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist,“

a) Kostenersatz für Türöffnungen zugunsten von Hausnotrufanbietern

Mit der Neuregelung, wonach Kostenersatz möglich ist, „wenn ein Sicherheitsdienst einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war“ trägt der bayerische Gesetzgeber einer zunehmenden Unsitte von Anbietern sogenannter Hausnotrufe Rechnung, die zur eigenen Kostenersparnis Feuerwehren über die Integrierten Leitstellen alarmieren lassen, damit diese Türen öffnen, die von den Kunden der Hausnotrufanbieter selbst nicht geöffnet werden können. Viele (ehrenamtliche!) Feuerwehrdienstleistende fühlen sich – zu Recht – missbraucht. Sie werden zu Einsätzen gerufen, die in den meisten Fällen nicht notwendig wären, würde der Hausnotrufanbieter seinen Dienst so organisieren, dass er stets die notwendigen Schüssel für die zu öffnenden Türen parat hätte. Um dieser Praxis Einhalt zu gebieten hat der Gesetzgeber die Neuregelung beschlossen. Die amtliche Begründung (LT-Drs. 17/16102, S. 11 linke Spalte) führt hierzu aus:

„Vermehrt leiten Sicherheitsdienste, die ihren Kunden gegen Entgelt die Möglichkeit eines sog. Hausnotrufs eröffnen, die bei ihnen eingehenden Notrufe ungefiltert und ohne Schlüssigkeitsprüfung an die Integrierten Leitstellen weiter. Dies führt häufig zu Maßnahmen

der sodann alarmierten Feuerwehren, wie etwa das Aufbrechen von Haustüren, die sich im Nachhinein mangels unmittelbarer Gefahr für Menschen als offensichtlich nicht erforderlich herausstellen und nicht ersatzfähig sind. Der neue Art. 28 Abs. 2 Nr. 6 BayFwG regelt daher, dass Sicherheitsdienste kostenersatzpflichtig sind, wenn sie einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weiterleiten und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich wird.“

Es bleibt zu hoffen, dass diese neue Vorschrift ein Umdenken bei den Hausnotrufanbietern bewirkt und die Feuerwehren nicht mehr für deren Organisationsdefizite geradestehen müssen.

b) Kostenersatz für das Ausrücken der Feuerwehr

Die zweite Neuregelung gewährt Kostenersatz für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Gemeinden der eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen nach den Nrn. 1, 2 oder 4 ersetzt verlangen können, deren eigenen Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist.“ Damit reagiert der Gesetzgeber auf eine Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Dieser hatte in einem Urteil vom 27. Juni 2012 (Az. 4 BV 11.2549, BayVBl. 2013, 149) die Rechtsansicht vertreten, dass Kostenersatz für bloßes „Ausrücken“ lediglich in den Falschalarmierungsfällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG verlangt werden könne. Der Initiative des Bayerischen Gemeindetags (siehe BayGTz 2013, S. 78 ff.) folgend hat der Bayerische Landtag mit Beschluss vom 15. Juli 2014 (Drs. 17/2720) die Bayerische Staatsregierung aufgefordert, im Rahmen der



Wilfried Schober

© BayGT

Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes für Art. 28 Abs. 2 BayFwG eine Änderung vorzusehen, wonach auch das Ausrücken der Feuerwehr, dem sich keine gefahrenabwehrende Tätigkeit im Sinne eines Einsatzes anschließt, kostenersatzfähig ist.

Diesem Wunsch hat die Bayerische Staatsregierung entsprochen. Der neue Kostenersatztatbestand sollte damit die durch die Rechtsprechung entstandene Unsicherheit in Bayerns Kommunen beenden. Die amtliche Begründung (LT-Drs. 17/16102, S. 11 rechte Spalte) führt ergänzend dazu aus:

„Weil die Voraussetzungen für einen Kostenersatz in Falschalarmierungsfällen (Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG) nicht unterwandert werden sollen, greift die Neuregelung in Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG nicht bei jedem folgenlos gebliebenen Ausrücken. Es muss sich vielmehr um das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zum Einsatz handeln, für den die Gemeinden der tatsächlich eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen ersetzt verlangen können, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist.“

Mit dieser Maßgabe werden Bayerns Gemeinden und Städte gut leben können.

In letzter Zeit kamen Forderungen aus der Praxis auf, auch Falschalarme kostenersatzfähig zu stellen, die aufgrund technischer Defekte oder ablaufender Batterien in **Rauchwarnmeldern** ausgelöst wurden. Gleiches gilt für Fehlalarme, ausgelöst durch sogenannte **e-calls** in Kraftfahrzeugen. Ob der Gesetzgeber diese technischen Neuerungen zum Anlass nimmt, weitere Kostenersatztatbestände zu schaffen, muss an dieser Stelle dahingestellt bleiben. Derzeit gibt es jedenfalls hierfür keine Bestrebungen.

2. Prüfung von Kostenbescheiden durch Versicherungen bzw. deren Beauftragten

Seit einiger Zeit legen Kfz-Haftpflichtversicherungen für ihre Kunden, die Kostenschuldner, Widersprüche ein und lassen die ihnen von den Veri-

cherten übersandten Kostenbescheide der Gemeinden und Städte von externen Sachverständigen überprüfen.

Versicherungen halten sich aufgrund der Versicherungsvertragsbestimmungen für berechtigt, für die bei ihnen Versicherten, also die Kfz-Halter, Rechtsmittel einzulegen und geltend gemachte Ansprüche zu überprüfen (zuletzt VGH Mannheim, Beschluss vom 25. November 2016, Az. 1 S 1750/16 mit Hinweis auf die umfassende Regulierungsvollmacht zugunsten der Versicherungen nach Ziffer A 1.1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB); anderer Ansicht jedoch VG Stuttgart, Urteil vom 27. Februar 2017, Az. 9 K 4495/15 mit Verweis auf ein gesetzliches Verbot der geschäftsmäßigen Erbringung fremder außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz). Bedauerlicherweise – und für viele Verwaltungssachbearbeiter zunehmend ärgerlich – erstellen solche Sachverständige (zumeist Ingenieure) Prüfberichte oder Gutachten, die einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten. Da werden beispielsweise Einsatzberichte der Feuerwehren grundlegend oder im Detail in Zweifel gezogen, die Anzahl der eingesetzten Kräfte als überdimensioniert kritisiert, Feuerwehrmaßnahmen als rechtswidrig diffamiert

und Feuerwehrkostensatzungen pauschal für nichtig erklärt. Und dies oft mit Verweis auf Entscheidungen nichtbayerischer Verwaltungsgerichte – in Verkennung der Tatsache, dass Feuerwehrrecht Landesrecht ist und daher nichtbayerische Verwaltungsrechtsprechung für die bayerische Rechtslage in aller Regel nicht zutreffend ist. Gestützt auf diese – zweifelhaften bis grundlegend falschen – Stellungnahmen von Schadensgutachtern überweisen Versicherungen lediglich Teilbeträge des geforderten Kostenersatzes in der Erwartung, dass sich die bayerischen Gemeinden und Städte damit zufriedengeben.

Das ist nicht akzeptabel. Den bayerischen Gemeinden und Städten stehen in aller Regel die geltend gemachten Kostenersatzansprüche zu; sie müssen sich nicht von Versicherungen „herunterkürzen“ lassen. Was also tun?

Es ist nicht empfehlenswert, sich auf einen langwierigen Streit mit der Versicherung bzw. deren Schadensgutachtern einzulassen. Denn dies verursacht einerseits einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand; andererseits wird man den Versicherungssachbearbeiter bzw. den Schadensgutachter zumeist nicht von seiner Rechtsansicht abringen können. Hinzu kommt, dass die Versicherung nicht



Ein typischer Abrechnungsfall: die Feuerwehr erbringt technische Hilfeleistungen nach einem Verkehrsunfall.

der Kostenschuldner ist. Selbst wenn es gelänge, die Versicherung von der Richtigkeit des gemeindlichen Kostenbescheids zu überzeugen, so könnte dennoch der geltend gemachte Anspruch rechtlich nicht durchgesetzt werden. Der Kostenbescheid wirkt nur gegenüber dem Kostenschuldner, nicht gegenüber der Versicherung. Es ist daher ratsam, Kontakt mit dem Kostenschuldner, also dem Versicherten, aufzunehmen und ihn aufzufordern, sich innerhalb einer ihm gesetzten Frist darüber zu äußern, ob er den von der Versicherung nicht beglichenen Teilbetrag selbst übernimmt und den Widerspruch zurückzieht oder ob der gesamte Vorgang der Widerspruchsbhörde zur Entscheidung vorgelegt werden soll.

Ein denkbares Schreiben an den Kostenschuldner könnte in etwa lauten:

„Ihre Versicherung hat für Sie Widerspruch gegen unseren Kostenbescheid vom ... eingelegt und einen Teilbetrag in Höhe von ... Euro bezahlt. Bitte teilen Sie uns bis zum mit, ob Sie den noch ausstehenden Restbetrag unserer Forderung selbst begleichen und den Widerspruch zurücknehmen, oder ob Sie den Widerspruch aufrechterhalten. In letzterem Fall werden wir den Vorgang zur Entscheidung der Widerspruchsbhörde vorlegen.“

Der Einwand der Versicherung, man möge keinen Schriftverkehr mit dem Versicherten, sondern ausschließlich mit ihr als Bevollmächtigten führen, kann ohne Weiteres mit dem Hinweis darauf, dass Art. 14 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG lediglich eine Soll-Vorschrift ist, die Mitteilungen an den Kostenschuldner nicht ausschließt, zurückgewiesen werden (Kopp/Ramsauer, VwGO § 14 Rdnr. 25 m.w.N.). Außerdem macht es einen erheblichen Unterschied, ob sich der Kostenschuldner von einem Anwalt vertreten lässt oder von einer im Eigeninteresse (- Kostenersparnis -) handelnden Versicherung....

Weitere Informationen:
Bayerischer Gemeindetag
Wilfried Schober, Referent
wilfried.schober@bay-gemeindetag.de

Sonderförderprogramm für die Beschaffung von Jugendschutzbekleidung für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren in Bayern

Im Rahmen eines befristeten Sonderförderprogramms wird für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren in Bayern (im Alter zwischen 12 und 18 Jahren) die Ausstattung mit Jugendschutzbekleidung gefördert. Diese Förderung erfolgt aus Mitteln der Feuerschutzsteuer. Im Hinblick auf die demographischen und gesellschaftlichen Entwicklungen ist die Nachwuchsgewinnung von überragender Bedeutung für die dauerhafte Sicherstellung eines effektiven abwehrenden Brandschutzes und einer ausreichenden technischen Hilfeleistung durch die Feuerwehren. Mit dem Förderprogramm werden die Gemeinden bei der Nachwuchsgewinnung unterstützt.

Im Rahmen dieses Sonderförderprogramms sind für den Ausbildungs- und Übungsdienst der Angehörigen der Jugendfeuerwehren folgende Bekleidungsstücke förderfähig:

- Blouson
- Hose als Latzhose oder Rundbundhose
- Jugendfeuerwehr-Schutzhelm

Für Angehörige der Jugendfeuerwehr, die bereits mit diesen Bekleidungsstücken ausgestattet sind, sind darüber hinaus förderfähig:

- Überjacke zum Übungsanzug
- Schuhwerk

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die beschafften Bekleidungsstücke die Anforderungen und Vorgaben der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr erfüllen.

Zuwendungsberechtigt sind die Gemeinden für die aktiven Feuerwehranwärter ihrer Freiwilligen Feuerwehren. Pro aktivem Feuerwehranwärter erfolgt im Zeitraum der Laufzeit des Sonderförderprogramms nur eine einmalige Förderung in Form eines Festbetrags von 50 EURO.

Um die Förderung zu erhalten, müssen Rechnungskosten je aktivem Feuerwehranwärter, für den die Förderung beantragt wird, in Höhe von mind. 100 € für Bekleidungsstücke nach Nr. 1 dieses Sonderförderprogramms nachgewiesen werden.

Zuständig für Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sind die Regierungen. Das Förderprogramm ist vom 01.10.2017 bis zum 31.12.2020 befristet. Zur Abrechnung von bis zum 31.12.2020 beschafften Jugendschutzausrüstungen (es gilt das Bestelldatum) können die Förderanträge mit Verwendungsbestätigung noch bis spätestens 31.03.2021 bei den Regierungen vorgelegt werden.

